

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 43/2025

13. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz
vom 7. November 2025

Seite 2056

Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz Vom 7. November 2025

Aufgrund von § 42 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Habilitationsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeiner Teil**
 - § 1 Habilitation
 - § 2 Habilitationsvoraussetzungen
 - § 3 Habilitationskommission
 - § 4 Vortrag und wissenschaftliche Aussprache
 - § 5 Habilitationsantrag
- II. Habilitationsverfahren**
 - § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
 - § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
 - § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
 - § 9 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
 - § 10 Probevorlesung
 - § 11 Abschluss der Habilitation
- III. Veröffentlichung und Schlussbestimmungen**
 - § 12 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
 - § 13 Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen
 - § 14 Entzug der Habilitation
 - § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 16 Schlussbestimmungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.
- (2) Die Habilitation erfolgt aufgrund folgender Leistungen:
 1. die schriftliche Habilitationsleistung,
 2. die Probevorlesung (Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter).
- (3) Die Fakultät für Informatik (nachfolgend Fakultät) führt das Habilitationsverfahren auf dem Gebiet der Informatik durch. Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.
- (4) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einer Habilitierten oder einem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“, wenn sie oder er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in ihrem oder seinem Fachgebiet von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden verpflichtet. Näheres wird durch die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung Privatdozent an der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 2

Habilitationsvoraussetzungen

- (1) Akademische Assistentinnen und Assistenten sind nach § 42 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG an der Fakultät zur Habilitation zugelassen. Zur Habilitation kann weiterhin zugelassen werden, wer
 1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben hat oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt und
 2. nachweist, dass sie oder er mehrere Jahre in der Informatik wissenschaftlich tätig war. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel durch mehrere hochrangige wissenschaftliche Publikationen, die nicht im Zusammenhang mit der Promotion stehen, sowie durch den Nachweis über die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. Der Nachweis über die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre gilt insbesondere als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in mindestens zwei Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von je mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden abgehalten hat. Belege über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder aussagekräftige Dokumente über erfolgreiche Evaluationen der gehaltenen Lehrveranstaltungen sind erwünscht.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat vor der Durchführung des Vortrages und der wissenschaftlichen Aussprache nach § 4 eine Anzeige des Habilitationsvorhabens im Dekanat der Fakultät einzureichen (Formular wird vom Dekanat zur Verfügung gestellt).

§ 3

Habilitationskommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt die Habilitationskommission, die mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens beauftragt wird. Die Habilitationskommission achtet auf den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Der Habilitationskommission gehören an:
 1. die oder der Vorsitzende,
 2. drei Gutachterinnen oder Gutachter,
 3. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer.Vorsitzende oder Vorsitzender kann nur eine Professorin, ein Professor, eine Habilitierte oder ein Habilitierter sein, die oder der der Fakultät angehört. Beisitzerin oder Beisitzer müssen Habilitierte, Professorinnen oder Professoren sein; sie können auch anderen Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz oder anderen Hochschulen angehören. Den Status der Gutachterinnen und Gutachter regelt § 8 Abs. 1. Des Weiteren bestellt der Fakultätsrat eine Studierendenvertreterin oder einen Studierendenvertreter, die oder den die Habilitationskommission bei der Abnahme der Probevorlesung nach § 10 hinzuzieht.
- (2) Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die Beratungen der Habilitationskommission sind nichtöffentlich.
- (4) Über die Beratung der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Beratungsteilnehmerinnen und Beratungsteilnehmer, die Beratungsthemen, die ggf.

zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.

(5) Die Aufgaben der Habilitationskommission sind:

1. die Abnahme und Bewertung der Probevorlesung,
2. die Empfehlung an den Fakultätsrat zur Anerkennung der Habilitationsleistungen.

§ 4

Vortrag und wissenschaftliche Aussprache

Zur Einschätzung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Habilitation ist vor der Eröffnung des Verfahrens ein hochschulöffentlicher Vortrag an der Technischen Universität Chemnitz mit einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache durchzuführen. In diesem Rahmen stellt die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine bisherige wissenschaftliche Arbeit im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrages von 30 Minuten und einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache (bis zu 60 Minuten) vor. Die Ankündigung des hochschulöffentlichen Vortrages erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin an die Bewerberin oder den Bewerber und die Hochschulöffentlichkeit. Das Ziel der wissenschaftlichen Aussprache sollte in der Regel die Ermunterung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einreichung eines Antrages auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens (Habilitationsantrag) darstellen. Der Fakultätsrat entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung im Anschluss an die wissenschaftliche Aussprache über die Anerkennung des hochschulöffentlichen Vortrages und ermuntert die Bewerberin oder den Bewerber im Fall einer Anerkennung zur Einreichung des Habilitationsantrages. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung des Fakultätsrates im Anschluss schriftlich mit.

§ 5

Habilitationsantrag

(1) Der Habilitationsantrag ist von der Bewerberin oder dem Bewerber mittels des seitens des Dekanates der Fakultät zur Verfügung gestellten Formulars schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Diesem sind beizufügen:

1. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades,
2. eine schriftliche Habilitationsleistung in vier Exemplaren sowie eine elektronische Fassung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung,
3. ein Nachweis (Referenzen) der mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit (z. B. Publikationsliste, Referenzen über eine Tätigkeit in Lehre und Forschung, Lehrveranstaltungsverzeichnis, Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder aussagekräftige Dokumente über erfolgreiche Evaluationen der gehaltenen Lehrveranstaltungen),
4. drei Themenvorschläge für die Probevorlesung,
5. eine Erklärung, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die Erklärung muss auch Bestandteil jedes Exemplars der schriftlichen Habilitationsleistung sein,
6. ein Nachweis des gehaltenen hochschulöffentlichen Vortrages (§ 4), der in der Regel nicht länger als ein Jahr zurückliegen sollte.

Es können Vorschläge für Gutachterinnen oder Gutachter vorgelegt werden (Formular wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt), die jedoch keinen Anspruch begründen. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichnet sein. Die drei Themenvorschläge für die Probevorlesung dürfen nicht mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung im Zusammenhang stehen.

(2) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(3) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange der Fakultätsrat nicht über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen hat. Der Fakultätsrat hat das Recht, ein eröffnetes Habilitationsverfahren in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss vorzeitig zu beenden. Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt dabei mitzuwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(4) Das Habilitationsverfahren ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen. In Sonderfällen kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und bei Genehmigung durch den Fakultätsrat von diesem Grundsatz abgewichen werden.

(5) Die Fakultät ist berechtigt, eingereichte schriftliche Habilitationsleistungen mit technischer Unterstützung auf Plagiate zu überprüfen. Hierzu kann eine automatisierte Analyse durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister erfolgen, wobei die schriftlichen Habilitationsleistungen zuvor pseudonymisiert werden. Eine Rückführung auf personenbezogene Daten ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister nicht möglich. Die

II. Habilitationsverfahren

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Eingang des Habilitationsantrages prüft der Fakultätsrat die eingereichten Unterlagen. Wird die Vollständigkeit der Unterlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät festgestellt, fasst der Fakultätsrat innerhalb von drei Monaten einen Eröffnungsbeschluss.

(2) Im Eröffnungsbeschluss sind festzulegen:

1. der Titel der schriftlichen Habilitationsleistung,
2. das Fachgebiet der Habilitation,
3. die drei Gutachterinnen oder Gutachter,
4. die oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Habilitationskommission,
5. die drei Themen für die Probevorlesung.

Bei der Bestellung der Gutachterinnen, Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission ist auf Unabhängigkeit zu achten.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber ist über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten.

(4) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Er darf die Eröffnung des Verfahrens nur ablehnen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Habilitation von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht erfüllt werden (§ 2),
2. die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen unvollständig sind (§ 5 Abs. 1),
3. die schriftliche Habilitationsleistung der Fakultät nicht zugeordnet werden kann.

(5) Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet. Die Nichteröffnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls einer Frist für die Ausräumung der Gründe in schriftlicher Form durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Habilitationsantrag alle übrigen eingereichten Unterlagen zurück.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren, thematisch zusammengehörigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (kumulative Habilitation), denen eine ausführliche Zusammenfassung von mindestens zehn Seiten beizulegen ist. Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung unter Beweis stellen und einen Fortschritt auf dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Bei einer kumulativen Habilitation müssen der eigene Anteil sowie der Anteil der Koautorinnen oder Koautoren glaubwürdig dargestellt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber stimmt zu, dass die Darstellung bzgl. des eigenen und des Anteils der Koautorinnen oder Koautoren, den Koautorinnen oder Koautoren und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Zudem dürfen bei einer kumulativen Habilitation nur begutachtete Arbeiten eingehen, die bereits publiziert sind oder zur Publikation angenommen wurden.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung darf nur Arbeiten enthalten, die aus der wissenschaftlichen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers nach Abschluss ihrer oder seiner Promotion hervorgegangen sind.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist grundsätzlich durch drei Professorinnen, Professoren oder Habilitierte zu bewerten, von denen mindestens eine Professorin, ein Professor, eine Habilitierte oder ein Habilitierter nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören darf.

(2) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jede Gutachterin oder jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(3) Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten erstellt werden. Danach ausstehende Gutachten werden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich angemahnt. Bei ausbleibenden Gutachten ist eine neue

Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu bestellen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte schriftliche Habilitationsleistung zu behalten.

§ 9

Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Im Anschluss an die Begutachtung wird die Habilitationsschrift für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät für eine mögliche Einsichtnahme durch die Professorinnen, Professoren, Habilitierten und Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät ausgelegt und die Auslage in der Fakultät angezeigt. Innerhalb dieser Frist kann an die Dekanin oder den Dekan ein schriftliches Votum für oder gegen die Annahme eingereicht werden. Im Ablehnungsfalle ist das Votum innerhalb von zwei weiteren Wochen zu begründen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung ist anzunehmen, wenn dies in allen drei Gutachten empfohlen wird und kein negatives Votum nach Absatz 1 vorliegt. Die schriftliche Habilitationsleistung ist abzulehnen, wenn ein negatives Gutachten und mindestens ein negatives Votum nach Absatz 1, das in der Begründung dem Inhalt eines negativen Gutachtens gleichkommt, vorliegen. Anderenfalls ist über die Annahme zu beraten. Der Fakultätsrat fasst einen Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung bzw. über das weitere Vorgehen. Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt dabei mitzuwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, ist das Verfahren fortzusetzen. Der Beschluss über die Annahme ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Bewerberin oder der Bewerber ist durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 13.

§ 10

Probevorlesung

(1) Die Habilitationskommission legt nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung den Termin für die Probevorlesung fest. Das Thema der Probevorlesung ist aus den drei Themenvorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers auszuwählen. Die Probevorlesung ist hochschulöffentlich und soll 60 Minuten dauern und daran soll sich eine Diskussion von 30 Minuten anschließen. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt das Thema und den Termin mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin der Bewerberin oder dem Bewerber und der Hochschulöffentlichkeit mit.

(2) Unmittelbar im Anschluss an die Probevorlesung beschließt die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Empfehlung an den Fakultätsrat zur Anerkennung der Probevorlesung. Die nicht der Habilitationskommission angehörenden Professorinnen, Professoren und Habilitierten der Fakultät können stimmberechtigt dabei mitwirken. Die oder der nach § 3 Abs. 1 zur Probevorlesung hinzugezogene Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter kann ihre oder seine Beurteilung der Probevorlesung in der Sitzung der Habilitationskommission vortragen. Über die Probevorlesung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

(3) Nach der nichtöffentlichen Beratung der Habilitationskommission teilt die oder der Vorsitzende der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.

(4) Wurde die Probevorlesung nicht anerkannt, endet das Habilitationsverfahren. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 13.

§ 11

Abschluss der Habilitation

(1) Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission über die Anerkennung der Habilitationsleistungen. Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt dabei mitzuwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen. Das Ergebnis ist der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan veranlasst die Ausfertigung der Habilitationsurkunde. Die Urkunde enthält:

1. den Namen, den Vornamen, den akademischen Grad, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
 3. das Thema der Probevorlesung,
 4. die Zuerkennung der Lehrbefugnis und die Befugnis, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen,
 5. das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis zuerkannt wird,
 6. das Datum der Ausfertigung der Urkunde,
 7. die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans,
 8. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan übergibt der Bewerberin oder dem Bewerber, sobald die Veröffentlichung gemäß § 12 erfolgt ist, die Urkunde.
- (4) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist das Habilitationsverfahren beendet. Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.
- (5) Der Abschluss des Habilitationsverfahrens wird durch die Dekanin oder den Dekan der Hochschulöffentlichkeit angezeigt, soweit die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt hat.

III. Veröffentlichung und Schlussbestimmungen

§ 12

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der Probevorlesung die genehmigte Fassung der schriftlichen Habilitationsleistung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die schriftliche Habilitationsleistung kumulativ erfolgte. Im Falle von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Habilitationsverfahren erworbenen Rechte.
- (2) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigelegt werden, welche folgende Angaben enthält:
1. den Titel der schriftlichen Habilitationsleistung,
 2. einen Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
 3. den angestrebten akademischen Grad,
 4. die bisherigen akademischen Grade, den Vornamen und den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers,
 5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,
 6. den Tag der Einreichung,
 7. das Veröffentlichungsjahr,
 8. einen Zitierlink (bei Online-Publikation).
- Durch die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz wird eine Mustertitelseite vorgehalten.
- (3) Die Veröffentlichung nach Absatz 1 geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek von
1. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der genehmigten Fassung der schriftlichen Habilitationsleistung im Online-Publikationsservice der Technischen Universität Chemnitz oder
 2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag Chemnitz oder in einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt (Bei einer Veröffentlichung in einem anderen wissenschaftlichen Verlag als dem Universitätsverlag Chemnitz ist die Veröffentlichung ebenfalls als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Titelseite nach Absatz 2 Satz 1 oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.), oder
 3. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren.
- Die Übergabe der Pflichtexemplare ist von der Bewerberin oder dem Bewerber durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek gegenüber dem Dekanat nachzuweisen.
- (4) In begründeten Fällen kann die Habilitationskommission auf Antrag die Frist des Absatzes 1 einmalig verlängern.

§ 13

Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Habilitationsleistung (§ 7, § 10) ist insgesamt nur einmal möglich. Eine zweite Wiederholung einer Leistung oder die Wiederholung beider Leistungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Wiederholung der Probevorlesung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der nicht bestandenen Leistung zu beantragen.
- (3) Der Fakultätsrat fasst einen Beschluss über die Zulassung zur Wiederholung bzw. die Beendigung des Habilitationsverfahrens. Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt dabei mitzuwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres nach der Zulassung zur Wiederholung erfolgen.

(4) Die Wiedervorlage einer wesentlich überarbeiteten oder neuen schriftlichen Habilitationsleistung ist nach dem erfolglos beendeten Habilitationsverfahren möglich. Es ist ein neues Habilitationsverfahren zu beantragen.

§ 14

Entzug der Habilitation

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) Die Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre, die Lehrbefugnis und die Berechtigung zur Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ können zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden sind oder Tatsachen bekannt werden, die die Erteilung der Habilitation ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat gemäß § 93 Abs. 2 SächsHSG.

(3) Vor Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre, die Lehrbefugnis und die Berechtigung zur Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ erlöschen, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Fakultätsrates über die Anerkennung der Habilitationsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag innerhalb angemessener Frist Einsicht in die Unterlagen der Habilitation zu gewähren. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

§ 16

Schlussbestimmungen

Die Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik am 5. November 2025 beschlossen und am 15. Oktober 2025 vom Rektorat genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 37/2022, S. 2101) außer Kraft. Für vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung beantragte Habilitationsverfahren gelten Übergangsregelungen, die der Fakultätsrat festlegt.

Chemnitz, den 7. November 2025

Der Dekan
der Fakultät für Informatik
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Michael Martin